

Änderungsregister

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bautzen, Sondernutzungssatzung

vom 15. Dezember 1993 (Amtsblatt Jg. 3 Nr. 21 vom 23. Dezember 1993)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
Anlage zu § 4	geändert durch Art. 3 der Satzung der Stadt Bautzen zur Anpassung von Satzungen der Stadt Bautzen an den Euro	28.11.01	Jg. 11 Nr. 19/01

Satzung

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bautzen, Sondernutzungssatzung

vom 15. Dezember 1993
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 3 Nr. 21 vom 23. Dezember 1993)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 1, 19 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714) sowie §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bautzen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bautzen, die in der Straßenbaulast der Stadt stehen, sowie für Bundesfernstraßen in den Ortsdurchfahrten.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Straßen – Sondernutzung öffentlicher Straßen.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzung öffentlicher Straßen bedarf der Erlaubnis der Stadt Bautzen (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Erlaubnis anträge sind unter Angabe von Ort (Lageskizze), Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bautzen zu stellen. Die Stadt kann weitere Angaben zur Sondernutzung abverlangen.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen Sondernutzungen im Rahmen eines Wochenmarktes nach der Satzung zur Marktordnung der Stadt Bautzen.
- (4) Die Benutzung von erlaubten Anschlagstellen richtet sich nach bürgerlichem Recht.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

(1) Die Stadt Bautzen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses in der Anlage Sondernutzungsgebühren. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Maßstab für die Höhe der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Die Sondernutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr und länger erlaubt sind, als Jahresbeträge, bei überbauten als einmalige Beträge,
2. bei Sondernutzungen, die für weniger als 1 Jahr erlaubt sind, als Monats- oder Tagesbeträge.

(4) Von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr kann abgesehen werden:

1. bei Sondernutzungen im Zusammenhang mit Wahlen 4 Wochen vor bis eine Woche nach dem Wahltermin,
2. bei Sondernutzungen, die im allgemeinen Interesse liegen (z. B. kulturelle Darbietungen ohne kommerziellen Charakter, Einrichtungen, die sich positiv auf das Stadtbild auswirken, Fahrradständer ohne Werbung; gemeinnützige Zwecke).

(5) Für die Sondernutzung öffentlicher Straßen, die dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, wird in folgenden Fällen keine Sondernutzungsgebühr erhoben:

1. Anliegerverkehr bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht je Fahrzeug in den gemäß Beschilderung nach StVO zulässigen Zeiträumen,
2. alle nach § 35 StVO zugelassenen Nutzungen,
3. Ärzte im Notfalleinsatz bei entsprechender Kennzeichnung,
4. Fahrzeuge von Bestattungsinstituten zur Beförderung von Leichen,
5. Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum dienen,
6. Fahrzeuge, die der Abfallbeseitigung dienen im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises,
7. Fahrzeuge im Rahmen des handwerklichen Havariedienstes bis 7,5 Tonnen Gesamtmasse,
8. Fahrzeugbenutzung durch Anwohner, um über die Fußgängerzone zu einer rechtmäßig hergestellten Zufahrt des bewohnten Grundstücks zu gelangen.

(6) Für Sondernutzungen nach § 3 Abs. 3 werden keine Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist sowohl derjenige, der die Erlaubnis beantragt hat, als auch derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird. Gebührenschuldner ist auch, wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausgeübt hat.

(2) Liegt für eine Sondernutzung keine Erlaubnis vor, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Sondernutzung ausübt oder ausgeübt hat. Wird eine Sondernutzung in der Weise ausgeübt, daß Sachen auf öffentlicher Straße auf- oder abgestellt werden, so sind auch der Eigentümer oder Halter dieser Sachen sowie andere zum unmittelbaren Besitz berechnigte Personen Gebührenschuldner; dies gilt nicht bei abhandengekommenen Sachen.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Bei Sondernutzungen, die für länger als ein Jahr erteilt werden, entsteht die Gebührenschuld im ersten Jahr mit Erteilung der Erlaubnis, für jedes weitere Jahr zu Beginn des Haushaltjahres.

(2) Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.

(3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit dem Erlaubnisbescheid oder einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, falls im Bescheid nichts anderes bestimmt ist. Bei Sondernutzungen, die für länger als ein Jahr erlaubt sind, wird die Sondernutzungsgebühr im ersten Jahr mit Bekanntgabe des Bescheides, in den Folgejahren mit Beginn des Haushaltjahres fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

Wird eine erlaubte Sondernutzung durch den Berechnigten vor Ablauf des festgelegten Zeitraumes aufgegeben, kann auf dessen Antrag die Sondernutzungsgebühr anteilig erstattet werden. Maßgebend für den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung ist der Eingang der schriftlichen Anzeige hierüber bei der Stadt.

§ 8

Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

Soweit besonders gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung die Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9

Übergangsregelungen

- (1) Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf Zeit erlaubt wurden, gelten bis zum regulären Ablauf der Erlaubnis als erlaubt nach dieser Satzung; diejenigen, die auf Widerruf erlaubt wurden, gelten als erlaubt auf Widerruf nach dieser Satzung, wenn nicht § 58 SächsStrG anderes bestimmt.
- (2) Die Sondemutzungsgebühr richtet sich mit Inkrafttreten ausschließlich nach dieser Satzung, das gilt auch für erlaubte Sondernutzungen nach (1), wenn im Bescheid eine von dieser Satzung abweichende Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist. Die Gebührenpflicht entfällt bei Überbauungen (1.6. Gebührenverzeichnis), wenn die Überbauung bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig bestanden hat.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Sondemutzungsgebühren für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlicher Straßen in der Stadt Bautzen vom 28. November 1990 (Amtsblatt der Stadt Bautzen Nr. 3/1991) außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bautzen

Die Mindestgebühr beträgt einheitlich 2,50 Euro

Gebühr in Euro

- | | | |
|--|-------------|-----------|
| 1. Baustelleneinrichtungen, Container, Aufgrabungen, Leitungen, Überbauungen | | |
| 1.1. Baustelleneinrichtungen (Baubuden, Gerüste, Baumaterial, Baumaschinen, Container und entsprechendes): | | |
| je beanspruchte m ² | wöchentlich | 0,50-1,50 |
| 1.2. Container außerhalb von Baustelleneinrichtungen (Bauschutt, Spermüll, Abfall; auβervorübergehende Aufstellung am Entleerungstag gemäß Abfallsatzung des Landkreises): | | |
| je m ² Fläche | täglich | 0,25-0,50 |
| 1.3. Aufgrabungen, Baugrubenbreite bis 1 m (außer öffentliche Versorgung): | | |

je lfdm	täglich	1,00-1,25
1.4. Aufgrabungen, Baugrubenbreite 1 m und mehr (außer öffentliche Versorgung):		
je m ² Fläche	täglich	1,00-1,25
1.5. Überbauung öffentlichen Straßenraumes sowie Bauteile, die sich in den öffentlichen Straßenraum erstrecken:		
je angefangene 0,5 m ²	einmalig	25,00-150,00
2. Sondernutzungen gewerblicher Art		
2.1. Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten für Gaststättenbetrieb:		
je m ² beanspruchte Fläche	monatlich	1,00-5,00
2.2. Aufstellung von Verkaufswagen, Verkaufsständen, Kiosken und entsprechenden Einrichtungen zum Verkauf von Waren aller Art (auch Auslegen von Waren auf der Straße zum Verkauf):		
je m ² beanspruchte Fläche	täglich	0,50-5,00
	wöchentlich	1,00-10,00
2.3. Warenauslagen, Schaukästen, Zeitungsständer und entsprechende Einrichtungen im Zusammenhang mit einem Ladengeschäft (Verkauf im Geschäft):		
je m ² beanspruchte Fläche	monatlich	0,50-10,00
2.4. Warenautomaten:		
je Stück	monatlich	1,50-10,00
2.5. Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen aus Selbstbedienungseinrichtungen oder aus der Tragetasche (auch vom Arm):		
je Einrichtung bzw. Verkäufer nur an Sonn- und Feiertagen:	täglich	0,25-2,50
je Einrichtung bzw. Verkäufer	täglich	0,50-2,50
	jährlich	25,00-50,00
2.6. Schaubuden und sonstige Ausstellungseinrichtungen (auch Ausstellung von Autos) sowie Tribünen und Großzelte:		
je m ² beanspruchte Fläche	täglich	0,50-5,00
2.7. Reklamuhren, Leuchtbuchstaben und sonstige in den Luftraum über der Straße ragenden Einrichtungen:		
je Einrichtung	wöchentlich	2,50-10,00
	jährlich	10,00-50,00
2.8. Markisen:		
je angefangene m ² Auskrragung in den Straßenraum	jährlich	5,00-25,00

2.9. Aufsteller, Schilder (auch Angebotstafeln vor Gaststätten):		
bis 0,5 m ² Ansichtsfläche je Stück	täglich	0,25-2,50
	jährlich	25,00-50,00
über 0,5 m ² Ansichtsfläche je Stück	täglich	0,50-5,00
	jährlich	50,00-150,00

3. Andere Sondernutzungen

3.1. Fahnenstangen, Masten und entsprechendes:		
je Stück	wöchentlich	2,50-5,00
	jährlich	50,00-100,00
3.2. Fahrradständer mit Werbung:		
je m ² beanspruchte Fläche	jährlich	10,00-25,00
3.3. Fahrzeugbenutzung in Fußgängerbereichen, die nicht von der Gebührenpflicht befreit ist:		
je PKW bzw. Ausnahmegenehmigung	jährlich	25,00-50,00
je LKW bis 7,5 t bzw. Ausnahmegenehmigung	jährlich	50,00-100,00
3.4. Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht betriebsbereiten bzw. betriebsfähigen Fahrzeugen und Fahrzeuganhängern auf öffentlichen Straßen:		
je PKW, PKW-Anhänger, Wohnwagenanhänger (bis 5 m Länge)	täglich	2,50-10,00
je LKW, LKW-Anhänger, Bus, Wohnmobil, Wohnwagenanhänger (über 5 m Länge) und sonstige Fahrzeuge	täglich	5,00-15,00
3.5. übermäßig Straßenbenutzung im Sinne § 29 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich sind:		
je Veranstaltung	täglich	25,00-250,00
3.6. Sondernutzung einer öffentlichen Straße im Sinne § 33 StVO		
Betrieb von Lautsprechern:		
je Lautsprecher bzw. je Fahrzeug	täglich	15,00-30,00
Anbieten von Waren und Leistungen:		
je Veranstaltung	täglich	25,00-50,00
3.7. Sonstige Sondernutzungen, die von keinem der Gebührentatbestände erfasst werden:		
	täglich	2,50-10,00
	wöchentlich	2,50-25,00
	monatlich	2,50-250,00
	jährlich	2,50-500,00